



DEUTSCHE  
WILDTIER  
STIFTUNG

## STELLUNGNAHME

zum

**Referentenentwurf des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL)  
zum Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Bundesjagdgesetzes und des  
Bundesnaturschutzgesetzes vom 13.07.2020**

**(Stand 18.08.2020)**

### Hintergrund

Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) schlägt mit dem o.g. Entwurf unter anderem vor,

1. die Zulassung zur Jägerprüfung mit einer mindestens 130 Stunden umfassenden Ausbildung in definierten Fachgebieten zu verknüpfen (NEU §15 Abs. 7),
2. die Teilnahme an Gesellschaftsjagden von der Teilnahme an einem Übungsschießen innerhalb der letzten 12 Monate abhängig zu machen (NEU §15 Abs. 7),
3. neue Anforderungen an das Erlegen mit Schusswaffen zu definieren (NEU § 18b – f),
4. die Nachtjagd auf Schwarzwild durch Zulassen technischer Mittel zu erleichtern (§ 19 Abs. 1 Nr. 5),
5. das Ziel der Hege um das Ermöglichen der Naturverjüngung des Waldes im Wesentlichen ohne Schutzmaßnahmen zu erweitern (§ 1 Abs. 2; § 21 Abs. 1 Satz 1; § 27 Abs. 1),
6. die Abschussplanung für das Rehwild abzuschaffen und gleichzeitig Mindestabschusspläne für das Rehwild einzuführen (§ 21 Abs. 2 Satz 1 und NEU Abs. 2a bis 2d),
7. die Jagd an Wildquerungshilfen bei Gesellschaftsjagden zu erlauben (§ 19 Abs. 1 Nr. 19 NEU),
8. die Erfordernisse einer Naturverjüngung des Waldes im Wesentlichen ohne Schutzmaßnahmen als Grund für Schonzeitaufhebungen aufzunehmen (§ 27 Abs. 1).

Die Deutsche Wildtier Stiftung nimmt im Folgenden zu diesen Punkten Stellung:

#### 1. Jägerprüfung

Die Deutsche Wildtier Stiftung begrüßt, dass die Zulassung zur Jägerprüfung zukünftig erst nach einer mindestens 130 Stunden umfassenden Ausbildung möglich sein soll.

Der Vorschlag ist eine konsequente Folge aus der hohen Verantwortung, die Jäger beim Verfolgen und Töten von freilebenden Wildtieren haben. Die Deutsche Wildtier Stiftung ist davon überzeugt, dass Jäger der Verantwortung für die Belange des Tier- und Artenschutz auf der einen und den Belangen der Land- und Forstwirtschaft auf der anderen Seite erst nach einer gründlichen Ausbildung gerecht werden können. Gleichzeitig hilft eine umfangreiche Jagdausbildung, die umfassenden ehrenamtlichen und freiwilligen finanziellen Leistungen der Jäger-



schaft noch zielgerichteter und effektiver, zum Beispiel bei der Verbesserung der Wildtier-Lebensräume, einzusetzen.

Die Deutsche Wildtier Stiftung lehnt dagegen den Vorschlag ab, die Prüfung im Flintenschießen aufzuweichen und fordert, in Abs. 6 letzter Satz den Zusatz nach dem Semikolon zu streichen. Dieser sieht vor, dass Treffernachweise auch während der Schießausbildung erbracht werden können, sofern Schießübungen auf mindestens 250 Tonscheiben nachgewiesen werden. In Deutschland werden jährlich über eine Million Stück Niederwild mit der Flinte und dabei vor allem im Flug erlegt. Vor dem Hintergrund dieser hohen Bedeutung der Jagd mit der Flinte ist für eine tierschutzgerechte Jagd auf Niederwild beim Bestehen der Schießprüfung ein Leistungsnachweis zwingend erforderlich.

## **2. Schießübungsnachweis bei Gesellschaftsjagden**

Die Deutsche Wildtier Stiftung begrüßt den Schießübungsnachweis bei Gesellschaftsjagden sowohl beim Kugel- wie auch beim Schrotschuss aus Gründen des Tierschutzes. Die Teilnahme an einem Übungsschießen führt zwar nicht unmittelbar zu einer verbesserten Treffsicherheit, sie hilft aber dem Schützen, seine Schießfähigkeiten besser einschätzen zu können. Auf diese Weise werden unsichere Schüsse ggf. gar nicht erst abgegeben, wodurch die Belange des Tierschutzes auf Gesellschaftsjagden gestärkt werden.

## **3. Anforderungen an das Erlegen mit Schusswaffen**

Die Deutsche Wildtier Stiftung hält den in den neuen §§ 18 e – f erarbeiteten Vorschlag des BMEL zur Bleiminimierung in Büchsenmunition für angemessen. Es ist ein sinnvoller, weiterer Schritt, um jagdbedingte Bleiemissionen zu reduzieren.

## **4. Nachtzieltechnik**

Die Deutsche Wildtier Stiftung lehnt die vorgeschlagenen technischen Erleichterungen der Nachtjagd auf Schwarzwild strikt ab.

Mit den vorgesehenen Maßnahmen wird nicht nur der Zielart Schwarzwild, sondern allen größeren Wildtieren die Nacht als ein letzter Rückzugszeitraum vollständig genommen. Die in unserer Kulturlandschaft allgegenwärtigen Störungen, nicht zuletzt durch die Jagdausübung, haben die Tag- und Dämmerungsaktivität des Wildes bereits deutlich reduziert. Ihnen jetzt durch technische Aufrüstung auch noch durchgehend nachts nachstellen zu können, wird das Wild noch heimlicher machen, da die mit der Nachtjagd verbundenen Störungen zunehmen. Davon sind auch die nicht bejagten Arten wie Rot- oder Damwild betroffen, da sie den Jäger wahrnehmen und sich noch länger in die Einstände zurückziehen. Durch das zu erwartende Ausweichverhalten der Wildtiere werden höhere Waldwildschäden provoziert und mittelfristig auch keine größeren Schwarzwildstrecken erzielt.

Geeignete Instrumente, um den Schwarzwildbestand zu reduzieren, sind nach wie vor revierübergreifende Bewegungsjagden, die Kirrjagd während der Mondphasen und die Jagd auf Frischlinge in den Sommermonaten.



## 5. Erweiterung der Ziele der Wildhege um die Naturverjüngung

Bereits im gegenwärtigen Bundesjagdgesetz ist festgelegt, dass die Hege des Wildes so durchzuführen ist, dass Beeinträchtigungen einer ordnungsgemäßen land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Nutzung möglichst vermieden werden. Diese Verpflichtung wird nun dahingehend ergänzt, dass die Hege „insbesondere eine Naturverjüngung des Waldes im Wesentlichen ohne Schutzmaßnahmen ermöglichen soll“.

Trotz der vorhandenen Redundanz – schließlich ist eine Naturverjüngung des Waldes Teil ordnungsgemäßer forstwirtschaftlicher Nutzung – akzeptiert die Deutsche Wildtier Stiftung diese Erweiterung der Hegeziele sofern auch das vorhandene Ziel der Erhaltung eines „artenreichen und gesunden Wildbestandes“ präzisiert und erweitert wird. Vor dem Hintergrund fortschreitender Erkenntnisse zur besonderen Bedeutung der Alters- und Sozialstruktur des Wildes hält es die Deutsche Wildtier Stiftung für erforderlich, § 1 Abs. 2 wie folgt neu zu formulieren:

*„Die Hege hat zum Ziel die Erhaltung eines den landschaftlichen und landeskulturellen Verhältnissen angepassten artenreichen, **mit Blick auf die körperliche Verfassung gesunden und hinsichtlich der Alters- und Sozialstruktur artgerechten Wildbestandes (...).** Die Hege muss so durchgeführt werden, dass Beeinträchtigungen einer ordnungsgemäßen land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Nutzung, insbesondere Wildschäden, möglichst vermieden werden. **Sie soll insbesondere auch eine Naturverjüngung des Waldes im Wesentlichen ohne Schutzmaßnahmen ermöglichen.**“*

Die Deutsche Wildtier Stiftung ist davon überzeugt, dass eine natürliche Verjüngung der Hauptbaumarten des Oberstandes sowie der regelmäßig vorkommenden Pionierbaumarten ohne Einzäunung oder Einzelschutz möglich sein muss. Dabei spielt die Jagd auf wiederkäuendes Schalenwild eine bedeutsame Rolle. Zu einem fairen Umgang mit unseren wiederkäuenden Wildtieren gehört jedoch, dass künstlich eingebrachte, seltene Nebenbaumarten in der Regel mit Zaun oder Einzelschutz gesichert werden müssen. Und es gehört auch dazu, die für Wälder zum Teil sehr langen natürlichen Verjüngungsprozesse zu akzeptieren und nicht durch das menschliche Bedürfnis nach schnellem Wandel zu ersetzen.

Die Daten der dritten Bundeswaldinventur zeigen, dass die Jagd ihrer Aufgabe zur Ermöglichung von natürlicher Verjüngung auf der weit überwiegenden Fläche bereits heute gerecht wird. Daher ist das im Entwurf für § 1 Abs. 2 vorgesehene „insbesondere“ zu streichen und durch ein „auch“ zu ersetzen. Nach den Ergebnissen der Bundeswaldinventur sind auf jedem Hektar bestockter Holzbodenfläche in Deutschland durchschnittlich über 4.000 unverbissene (!) Bäume der Verjüngungsphase (20-130 cm) zu finden ([www.bwi.info](http://www.bwi.info)). Dabei entspricht der Anteil der einzelnen Baumarten in der Verjüngung weitestgehend ihrem Anteil in der Altersklasse ab 80 Jahren, also in der Regel der Oberschicht. Lediglich Eiche und Kiefer sind als typische Lichtbaumarten in der Verjüngung unterrepräsentiert, die Edellaubholzarten und Laubbäume mit kurzer Umtriebszeit, also die geeigneten Baumarten zum Aufbau von Mischwäldern, sind dagegen im Anteil der Verjüngung im Vergleich zum Oberstand deutlich überrepräsentiert. Die Möglichkeit zur Etablierung von Wäldern aus mindestens drei Baumarten ist damit in den meisten zur Verjüngung anstehenden Beständen bereits heute vorhanden und kann mit waldbaulichem Know-how realisiert werden.



## **6. Abschaffen der Abschussplanung bei Rehwild**

Die Deutsche Wildtier Stiftung lehnt die Einführung eines Mindestabschlusses bei Rehwild, der fallweise auf Grundlage eines nicht näher definierten Vegetationsgutachtens von der zuständigen Behörde festgelegt werden kann, ab.

Die Deutsche Wildtier Stiftung fordert, dass die Parteien des Jagdpachtvertrages zukünftig eine Zielvereinbarung für den Rehwildabschuss treffen, von dem nach oben und unten nur bis zu 20 % abgewichen werden kann.

Nicht erst vor dem Hintergrund der aktuellen Waldschadenssituation muss die Jagd dazu beitragen, dass eine ordnungsgemäße Land- und Forstwirtschaft durch die Wildbestände nicht beeinträchtigt wird. Damit sich Wälder ohne künstliche Schutzmaßnahmen verjüngen, ist der Abschuss von Rehwild ein wesentlicher Baustein.

Die bisherige Regelung der Abschussplanung hatte dabei einen Ausgleich zwischen den Interessen der Land- und Forstwirtschaft und denen der Wildtiere im Auge. Die Einführung eines Mindestabschlusses wäre ein Paradigmenwechsel, da die gegenwärtige Formulierung theoretisch sogar einen lokalen Totalabschuss legalisieren würde. Dies ist aus Sicht der Deutschen Wildtier Stiftung nicht akzeptabel.

Darüber hinaus sieht der Reformvorschlag vor, dass der Mindestabschuss – soweit erforderlich – auf Grundlage eines Vegetationsgutachtens festgelegt werden soll. Für den angestrebten Ausgleich zwischen Wald und Wild fordert die Deutsche Wildtier Stiftung, dass nicht nur der Zustand der Baumverjüngung, sondern auch das alternative Äsungspotential in den Waldlebensräumen sowie weitere, den Lebensraum des Wildes berührende Faktoren wie Störungen durch Naherholung oder Tourismus sowie die vorherrschenden Jagdpraktiken berücksichtigt werden, für die ebenfalls Vorgaben bzw. Empfehlungen formuliert werden müssen.

## **7. Jagd an Wildquerungshilfen (Wildbrücken)**

Die Deutsche Wildtier Stiftung lehnt den Vorschlag, im Umkreis von 250 Metern von der Mitte von Wildquerungshilfen im Rahmen von Gesellschaftsjagden jagen zu dürfen, ab.

Wildbrücken sind wichtige Verbindungskorridore für Wildtiere. Sie dienen den Wanderbewegungen des Wildes und fördern den genetischen Austausch in stark fragmentierten und durch Verkehrswege zerschnittenen Landschaften. Wildbrücken dürfen für das Wild auf keinen Fall mit Gefahr verbunden werden. Daher ist eine ganzjährige Jagdruhe im Umkreis von mindestens 300 Metern rund um die Brückenköpfe der Wildbrücken unerlässlich.

## **8. Schonzeitaufhebungen**

Die Deutsche Wildtier Stiftung lehnt den Vorschlag, die Erfordernisse der Naturverjüngung als Grund für Schonzeitaufhebungen einzuführen, ab.

Mit der bestehenden Formulierung des § 27 im Bundesjagdgesetz kann die zuständige Behörde schon heute anordnen, dass Jagdausübungsberechtigte unabhängig von Schonzeiten den Wildbestand verringern müssen, wenn dies „mit Rücksicht auf (...) die Interessen der Land-,



Forst- und Fischereiwirtschaft (...) notwendig ist“. Ganz unabhängig davon sind die bestehenden Jagdzeiten völlig ausreichend, um Wildbestände mit Blick auf die Hegeziele angemessen zu bejagen. Die zu erwartende zusätzliche Unterstützung der Naturverjüngung durch ein zusätzliches kurzes Bejagungszeitfenster in der regulären Schonzeit ist völlig unverhältnismäßig im Vergleich zu der immensen Störung, die eine weitere Verkürzung der Schonzeiten mit sich ziehen würde.

### **Ergänzende Forderungen**

Ein Bundesjagdgesetz, das den Anspruch hat, Wald und Wild gleichermaßen zu betrachten, muss neben dem Abschuss weitere Instrumente des Wald- und Wildmanagements benennen. Dazu gehören vor allem Vorschläge zur Verbesserung der Winteräsungskapazität in den Waldlebensräumen z.B. durch die Gestaltung von Waldinnenrändern oder Wildwiesen. Derartige Maßnahmen sind nicht nur eine entscheidende Strategie zur Prävention von Waldwildschäden, sondern auch notwendig, um die Artenvielfalt in unseren Wäldern zu erhalten und zu fördern. Denn gerade mit Blick auf die Biologische Vielfalt sind Wälder deutlich mehr als die Summe ihrer Bäume.

Vor diesem Hintergrund erhebt die Deutsche Wildtier Stiftung im Rahmen einer Reform des Bundesjagdgesetzes folgende Forderungen:

- a) Lebensraumverbesserung: In Anlehnung an das hessische Landesjagdgesetz sollte in jedem Jagdbezirk mindestens 1 % der bejagbaren Fläche zur Anlage qualifizierter Äsungsflächen zur Verfügung gestellt werden, die dem Wild im Wald Äsung und im Feld auch Deckung bieten.
- b) Wildruhezonen: In Erweiterung von § 19 a Bundesjagdgesetz ist die Jagdbehörde zu ermächtigen, auf Antrag oder im Einvernehmen mit dem Jagdausübungsberechtigten in einzelnen Jagdbezirken bestimmte Bereiche, in denen durch Störungen des Wildes übermäßige Schäden entstehen könnten, zu Wildruhezonen zu erklären und damit das freie Betretungsrecht und auch die Jagdausübung einzuschränken. (siehe § 24 (1) HJagdG – Wildruhezonen)
- c) Hegegemeinschaften: §10 a, Abs. 1 des gegenwärtigen Bundesjagdgesetzes ermöglicht es zusammenhängenden Jagdbezirken Hegegemeinschaften „als privatrechtlichen Zusammenschluss“ zu bilden. Die Einschränkung „als privatrechtlichen Zusammenschluss“ ist zu streichen, da Hegegemeinschaften insbesondere als Körperschaften öffentlichen Rechts volle Wirksamkeit entfalten können.